

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 17/13 B

L 18 SO 64/12 (Bayerisches LSG)
S 19 SO 7/12 (SG Nürnberg)

1.,

2.,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:

.....,

g e g e n

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen,
Bahnhofstraße 2, 91781 Weißenburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Juni 2013 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r**, den Richter **C o s e r i u** und die Richterin **S i e f e r t**
beschlossen:

Die Anträge der Kläger, ihnen zur Durchführung der Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 21. Februar
2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt **V**, **K**, beizuordnen, werden
abgelehnt.

Die Beschwerden der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil
werden als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten der Beschwerdeverfahren sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Frage, ob ein vor dem Sozialgericht (SG) Nürnberg geführtes Klageverfahren (S 19 SO 183/11) durch eine das Verfahren beendende Erklärung erledigt ist.
- 2 In dem bezeichneten Verfahren waren die Übernahme von Umzugskosten und die Gewährung einer Kautions für eine von den Klägern angemietete Wohnung geltend gemacht worden. Am 2.1.2012 haben die Kläger folgende schriftliche Erklärung vor dem SG abgegeben: "Wir erklären unsere Klage vom 29.11.2011 für erledigt und stellen gleichzeitig den Antrag, diese Klage als Überprüfungsantrag nach § 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - zu behandeln." Am 9.1.2012 haben sie die Fortführung des Verfahrens mit der Begründung beantragt, ihnen sei nicht klar gewesen, die Klage zurückgenommen zu haben. Das SG hat festgestellt, "dass der Rechtsstreit S 19 SO 183/11 durch die Erklärung der Kläger vom 2.1.2012 beendet worden ist" (*Gerichtsbescheid vom 1.3.2012*). Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Kläger zurückgewiesen (*Urteil vom 21.2.2013, zugestellt am 4.3.2013*).
- 3 Mit einem am 18.3.2013 eingegangenen Schriftsatz haben die anwaltlich vertretenen Kläger Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG eingelegt, eine in einem separaten Schriftsatz zu erfolgende Begründung angekündigt und ferner beantragt, ihnen Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung ihres Prozessbevollmächtigten zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens zu bewilligen. Weder wurde die Beschwerde begründet noch die Verlängerung der Begründungsfrist beantragt.

II

- 4 Der Antrag auf Bewilligung von PKH und Beordnung von Rechtsanwalt V ist abzulehnen. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es, weil die Nichtzulassungsbeschwerde mangels fristgerechter Beschwerdebegründung (§ 160a Abs 2 Satz 1 SGG) unzulässig ist. Die Kläger waren, selbst wenn sie die Kosten ihrer Prozessvertretung vor dem Bundessozialgericht (BSG) nicht aufbringen konnten, nicht aus diesem Grund gehindert, die Beschwerde rechtzeitig zu begründen. Sie waren bei Einlegung der Beschwerde durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73a Abs 4 SGG) vertreten. Aus der Beschwerdeschrift ergibt sich kein Anhalt für eine Einschränkung der anwaltlichen Vertretung. Bringt aber der Prozessbevollmächtigte, nachdem er Beschwerde eingelegt hat, gegenüber dem Gericht nicht zum Ausdruck,



dass er seine Vertretung auf die Einlegung der Beschwerde beschränkt wissen will, so muss er die gesetzliche Frist für die Begründung der Beschwerde beachten und einhalten (*BSG SozR Nr 10 zu § 67 SGG; SozR 1500 § 160a Nr 8; BSG, Beschluss vom 5.8.2002 - B 11 AL 137/02 B*); andernfalls treffen die Folgen der Fristversäumnis den Kläger (*BSG, Beschluss vom 5.8.2002, aaO, mwN*).

- 5 So liegt der Fall hier. Der Prozessbevollmächtigte der Kläger hat nicht zum Ausdruck gebracht, dass seine Vertretung mit der Einlegung der Beschwerde ende. Er hat vielmehr in seiner Beschwerdeschrift angekündigt, die Beschwerde in einem gesonderten Schriftsatz begründen zu wollen. Nachdem er die Beschwerde vorbehaltlos eingelegt hatte, war die Beschwerde auch innerhalb der Beschwerdefrist zu begründen; wenn er mit Rücksicht auf die ausstehende Entscheidung des Senats über den PKH-Antrag die Beschwerde noch nicht begründen wollte, war er jedenfalls verpflichtet, die gesetzlich vorgesehene Verlängerung der Begründungsfrist zu beantragen (§ 160a Abs 2 Satz 2 SGG). Unter den gegebenen Umständen darf er sich nicht auf eine spätere Wiedereinsetzung verlassen. Deshalb kommt eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumnung der Begründungsfrist weder auf Antrag noch von Amts wegen nach § 67 SGG in Betracht (*BSG aaO*).
- 6 Danach ist auch die Beschwerde wegen fehlender Beschwerdebegründung entsprechend § 169 Satz 3 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 2. Halbsatz SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)